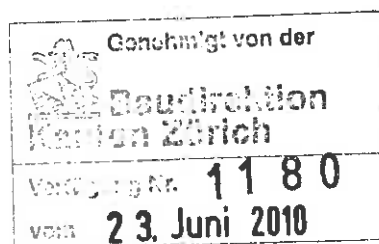




Abfallverordnung (AVO)

von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. März 2010



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Zweck, Geltungsbereich
Artikel 2	Aufsicht
Artikel 3	Kehrichtverbrennungsanlage
Artikel 4	Definition der Abfallarten
Artikel 5	Grundsatz Abfallvermeidung
Artikel 6	Pflichten der Abfallverursacher
Artikel 7	Information
Artikel 8	Beanstandungen

II Organisation

Artikel 9	Aufgaben der Gemeinde
Artikel 10	Kehrichtabfuhr und Separatabfälle
Artikel 11	Sperrgutabfuhr
Artikel 12	Abfälle aus Industrie und Gewerbe
Artikel 13	Kehrichtgebinde
Artikel 14	Container
Artikel 15	Bereitstellungsort
Artikel 16	Bereitstellungszeit

III Sonderabfahren, Sondersammlungen, Sammelstellen

Artikel 17	Grundsatz
Artikel 18	Sonderabfall
Artikel 19	Sammelstellen

IV Gebühren

Artikel 20	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip
Artikel 21	Gebührenerhebung

V Weitere Bestimmungen

Artikel 22	Kontrollen
Artikel 23	Strafbestimmungen
Artikel 24	Rekursrecht

VI Inkrafttreten

Artikel 25	Genehmigung durch die Baudirektion
------------	------------------------------------

Abfallverordnung der Gemeinde Bachenbülach

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 12, Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 2. April 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung über die Abfallbewirtschaftung regelt die Abfallwirtschaft der Gemeinde Bachenbülach und ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann verbindlich. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. abgelegene Liegenschaften, Gebäude in landwirtschaftlichen Gebieten, gefährliche und schwierige Zufahrtsverhältnisse) Sonderregelungen anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen.

Artikel 2 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfällen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates. Er trifft die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Artikel 3 Kehrichtverbrennungsanlage

Die Gemeinde Bachenbülach ist einer regionalen Kehrichtverbrennungsanlage angeschlossen. Sie vollzieht die von diesem Werk erlassenen Vorschriften hinsichtlich Art und Zusammensetzung der zugelassenen Stoffe.

Artikel 4 Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle:

sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

Betriebsabfälle:

sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle:

sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:

sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Artikel 5 Grundsatz Abfallvermeidung

Die Erzeugung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer mehrmals verwendbarer Produkte.

Die Kompostierung auf privatem Grund ist für Anlagen bis 100 Tonnen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig. Die baupolizeiliche Bewilligung für grössere oder gewerbsmässige Kompostieranlagen bleibt vorbehalten.

Artikel 6 Pflichten der Abfallverursacher

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Einkaufsläden und Take-Away-Betriebe, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Artikel 7 Information

Die Gesundheitsabteilung der Gemeindeverwaltung informiert und berät die Bevölkerung und Betriebe über die Bedeutung und Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen, Deponiegut und anderen Abfallarten. Die Gemeinde koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton. Als Anlaufstelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Artikel 8 Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich der Durchführung des Abfuhrwesens sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Organisation

Artikel 9 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;

- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) wo notwendig geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- die Ablagerungs- und Verbrennungsbestimmungen gemäss Art. 6 eingehalten werden.

Die Festlegung der Abfuhrtage, der Anzahl Sammelfahrten, der Sammelrouten und Sammelzeiten ist Sache des Gemeinderates. Diesbezügliche Regelungen werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender festgehalten.

Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Artikel 10 Kehrrichtabfuhr und Separatabfälle

Die Gemeinde bietet für Kehrricht regelmässige Abfahren an.

Der Kehrrichtabfuhr dürfen keine Abfälle mitgegeben werden, deren Annahme nach dieser Verordnung oder übergeordnetem Recht nicht zulässig ist und die in der Gemeinde separat entsorgt werden können (Sonderabfahren und -sammlungen, Kleinentsorgungsstellen, Zentrale Entsorgungsstelle, Verkaufsgeschäfte).

Für kleine Mengen folgender Stoffe bietet die Gemeinde privaten Haushaltungen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags eine besondere Entsorgungsmöglichkeit an:

Stoffe, die von der Gemeinde gemäss Abfallgesetz separat entsorgt werden *müssen*:

- Altmetall	- Altöl (Motoren- und Speiseöl
- Altglas	- Sperrgut

Stoffe, die von der Gemeinde gemäss Abfallgesetz separat entsorgt werden *können*:

- Aluminium	- Kaffeekapseln aus Aluminium
- Altholz	- PET
- Autobatterien	- Pneus
- Batterien	- Styropor
- Bauschutt, Steine, Erde, Asche	- Textilien
- Büchsen (Konservendosen	-
- Elektrogeräte	-
- Karton	-
- Korkzapfen	-
- Leuchtstofflampen (Neonröhren usw.)	-

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Liste der vorstehenden Abfallstoffe mittels separater Richtlinien (z.B. Abfallkalender) zu ändern und/oder zu ergänzen.

Artikel 11 Sperrgutabfuhr

Sperrgut ist Abfall, der sich wegen Grösse oder Gewicht nicht in Kehrichtsäcke verpacken lässt, wie zum Beispiel:

Polstermöbel, Möbelstücke, Teppiche, Ski, Liegestühle, Matratzen, grosse Bündel (über 80x50x40 cm).

Zerkleinerbare Sperrgüter sind zu verkleinern und in offiziellen, gebührenbelasteten Bachenbülacher Kehrichtsäcken oder anderen Gebinden gemäss Art. 13 zur Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

Sperrgüter dürfen die Ausmasse 150x60x40 cm nicht überschreiten und höchstens 15 kg schwer sein. Grössere, respektive schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt.

Das durch die Gemeinde abzuführende Sperrgut muss mit Gebührenmarken für Sperrgut versehen sein. Sämtliches Sperrgut kann gegen Entschädigung auch in der Zentralen Entsorgungsstelle entsorgt werden, auch Sperrgüter über 150x60x40 cm oder 15 kg.

Der Gemeinderat lässt Sperrgut grundsätzlich zusammen mit dem Kehricht abführen.

Artikel 12 Abfälle aus Industrie und Gewerbe

Kehricht- und Sperrgutabfälle aus Industrie und Gewerbe werden im Rahmen der wöchentlichen Spezialabfahren eingesammelt. Art. 10 und 11 gelten sinngemäss.

Betriebe, die einen unüblich grossen Anfall von Kehricht zu verzeichnen haben, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, selber für eine einwandfreie Abfuhr zu sorgen.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder verantwortlichen Personen des Betriebs übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle selbst zu entsorgen.

Betriebsabfälle sind von den Personen die sie verursachen oder von den Betriebsinhabern, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Artikel 13 Kehrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Kehrichts zur Abfuhr sind folgende Behältnisse zulässig:

- Offizielle, gebührenbelastete Bachenbülacher Kehrichtsäcke;
- private, gut verschlossene Säcke (Futtersäcke, Kunstdüngersäcke), versehen mit Gebührenmarke(n);
- gut verschnürte Bündel (Schachteln etc.) von max. 80x50x40 cm (ca. 1 grosser Kehrichtsack), versehen mit Gebührenmarke(n).

Lose Abfälle werden nicht mitgenommen. Diese sind in Säcke zu verpacken oder zu bündeln. Das Gewicht pro Sack respektive Bündel darf höchstens 15 kg betragen.

Artikel 14 Container

Für Mehrfamilienhäuser von vier und mehr Wohnungen muss der Kehricht in Norm-Containern, ausserhalb der Fahrbahn und Trottoirs, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Der Kehricht darf nur in den in Art. 13 genannten Behältnissen in den Containern deponiert werden. Container müssen sauber gehalten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Sie sind mit dem Namen oder den Initialen des Besitzers zu kennzeichnen.

Gewerbliche Betriebe sind grundsätzlich verpflichtet, den Kehricht in solchen Containern zu entsorgen. Die Erhebung der Gebühren erfolgt per Leerung und nach Gewicht.

Artikel 15 Bereitstellungsort

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Die Bereitstellung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen während der Nacht ist verboten. Bei Unfällen und Verunreinigungen zufolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Besitzer des Kehrichtgefässes.

Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Stichstrassen ohne genügend grossen Kehrplatz, die vom Kehrichtwagen nicht befahren werden, ebenso Bewohner von abgelegenen Liegenschaften haben die Kehrichtgefässe an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

Artikel 16 Bereitstellungszeit

Abfallsäcke, Container und Sperrgut dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Bereitstellungsgefässe und von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind am gleichen Tag wieder zu entfernen.

III. Sonderabfahren, Sondersammlungen, Sammelstellen

Artikel 17 Grundsatz

Für die Beseitigung von Abfällen, die gemäss den Art. 10 und 11 nicht der Kehricht- und Sperrgutabfuhr mitgegeben werden können, wie Altöl, Altglas, Batterien, Metall und Schrott, Altpneus etc., bezeichnet der Gemeinderat geeignete Sammelstellen oder organisiert spezielle Sammlungen.

Artikel 18 Sonderabfall

Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Betrieben, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind zudem einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen. Details werden im Abfallkalender geregelt.

Artikel 19 Sammelstellen

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Die Sammelstellen stehen mit Ausnahme der SENS-Sammelstelle (siehe Absatz 3 dieses Artikels) ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Anordnungen und ergreift Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch durch Unberechtigte.

Gemäss Vertrag zwischen der Stiftung Entsorgung Schweiz (SENS) und der Gemeinde betreibt die Gemeinde in der Zentralen Entsorgungsstelle eine Sammelstelle für elektrische und elektronische Geräte sowie für Leuchtmittel. Gestützt auf diesen Vertrag können Bewohner und Betrieb von Bachenbülach und Auswärtig in der Zentralen Entsorgungsstelle solche Abfälle entsorgen. Die Aufsicht liegt bei den Betreuern der Zentralen Entsorgungsstelle. Diese Bestimmung gilt, solange der Vertrag zwischen der SENS und der Gemeinde besteht.

Zur Senkung der Kosten kann der Gemeinderat die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vorsehen.

IV. Gebühren

Artikel 20 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen oder Betrieben überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Für die Kehr- und Sperrgutabfuhr sind verursachergerechte Gebühren zu entrichten, die so zu bemessen sind, dass die Kosten des Einsammelns, der Verbrennung, der Deponierung oder anderer Entsorgungsverfahren gedeckt werden.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gemäss Artikel 1 kann der Gemeinderat die Gebühren ermässigen.

Die Gebührenansätze werden in einem besonderen, vom Gemeinderat zu erlassenden, Gebührenregulativ festgesetzt und veröffentlicht (z.B. Abfallkalender).

Artikel 21 Gebührenerhebung

Der Gemeinderat legt eine Pauschalgebühr für die Entsorgungs-Infrastruktur sowie weitere verursachergerechte Gebühren fest. Die Gebühren werden im Abfallkalender publiziert.

a) Kosten der Entsorgungs-Infrastruktur (Pauschalgebühr):

Zur Deckung der Kosten für den Unterhalt der Kleinentsorgungsstellen und der Zentralen Entsorgungsstelle sowie der Entsorgung des dort eingelieferten Abfalls, der Sonderabfuhr, der Sondersammlungen etc. wird eine einheitliche jährliche Pauschalgebühr von Privathaushalten sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben erhoben. Die Pauschalgebühr wird bemessen nach Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.

Diese Pauschalgebühr deckt auch die anfallenden Kosten für

- Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen),
- Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung wie z.B. Information oder nicht kostendeckende Spezialabfuhr und Sammlungen,
- Anreize zur Abfalltrennung (Massnahmen bei Kleinentsorgungsstellen oder der Zentralen Entsorgungsstelle, Grünabfuhr usw.).

Die Kosten für die Aufwendungen zur separaten Entsorgung biogener Abfälle erfolgt über die Pauschalgebühr, sofern der Gemeinderat dafür nicht eine separate Gebühr beschliesst.

Gebührenpflichtig für diese Pauschalgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

b) Kosten der wöchentlichen Kehrrichtabfuhr:

Diese Gebühren bemessen sich, vorbehaltlich anderer Regelung, nach dem Volumen der gemäss Art. 13 zugelassenen Behältnisse. Dabei gilt für:

- Privathaushalte: Gebühr je Kehrrechtsack, Kehrrechtbündel (auch bei der Benützung von Containern);
- Gewerbe- und Industriebetriebe: Gebühr nach Gewicht und Anzahl der Containerleerungen;

Der Gemeinderat kann bei Containern von Privathaushalten eine gewichtsabhängige Gebührenerhebung anordnen. In diesem Falle müssen die Container nicht mit gebührenbelasteten Säcken gefüllt werden.

c) Kosten für Sperrgut und Separatabfälle

Der Gemeinderat legt für Sperrgut gewichts- oder volumenabhängige Gebühren fest und kann für besonders grosses Sperrgut (z.B. Polstermöbel, Matratzen, Schränke, Tische etc.) spezielle Einheitstarife festlegen.

Der Gemeinderat kann für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen gewichts- oder volumenabhängige oder pauschale Gebühren festlegen.

Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 22 Kontrollen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Artikel 23 Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird gemäss den Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft bestraft.

Artikel 24 Rekursrecht

Gegen alle Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung durch den Gemeinderat erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Bülach Rekurs eingereicht werden.

VI. Inkrafttreten

Artikel 25 Genehmigung durch die Baudirektion

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Erlasse über die Kehrichtabfuhr, im Besonderen die Abfallverordnung der Gemeinde Bachenbülach vom 13. Juni 1988, mit den Änderungen vom 26. September 1989 und vom 27. November 1990 aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. März 2010

Beschlussfassung publiziert am 4. März 2010

Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich am 23. Juni 2010

Inkraftsetzung per 23. Juni 2010, publiziert am 23. Juli 2010

Gemeindeversammlung Bachenbülach

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Bujar'.Handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized name.